

Entwurf

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienst- leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG-) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) i.V.m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach vom 03.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 62 v. 14.03.2000, Eisenacher Presse– Thür. Landeszeitung Nr. 62 v. 14.03.2000), geändert durch Art. 7 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und –anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Änderung Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 wie folgt angefügt:

„7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 wie folgt angefügt:

„7. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.“

3. Die in § 5 Abs. 1 benannte Anlage wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5.8 wird eine neue Nummer 6 wie folgt angefügt:

**„6. Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr,
verursacht durch Fehlalarm einer Brandmeldeanlage**

6.1 *pro ausgerücktem Feuerwehrangehörigen*

*50 % des
Kostensatzes
nach Nr. 1.1*

6.2 *pro ausgerücktem Fahrzeug*

*50 % des je-
weiligen unter
Nr. 2 festge-
legten Kos-
tensatzes“*

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den ...
Stadt Eisenach

- Siegel -

Doht
Oberbürgermeister